



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Zehnte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für
die Master-Studiengänge der Fakultät
Agrarwissenschaften**

Nr. 1214 Datum: 12.02.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften

Vom 12. Februar 2019

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Hohenheim am 06. Februar 2019 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 12. Februar 2019 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften vom 16. Mai 2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 971 vom 16. Mai 2014), zuletzt geändert am 24. Juli 2018 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1188 vom 24. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die anerkannte Leistung werden die *credits* und bei Pflichtmodulen der Modultitel der Hohenheimer Leistung übernommen.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen wird der Modultitel der anzuerkennenden Leistung übernommen.“

2. § 9 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuordnung zu Wahlpflicht-, Wahl- und Zusatzmodulen kann ein einziges Mal und auf Antrag beim Prüfungsamt vor Ausstellung des Zeugnisses geändert werden.“

3. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „erstmalig“ gestrichen.

4. § 20 Absatz 3 Satz 1 folgt geändert:

Nach dem Wort „Juniorprofessoren“ wird ein Komma und das Wort „Lehrbeauftragten“ eingefügt.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden entsprechend berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden

- (1) die Wörter „Die Kandidatin bzw. der Kandidat“ durch die Wörter „Die/der Studierende“ ersetzt
- (2) die Wörter „zu welchem“ durch die Wörter „für welchen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt“ ersetzt.

cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.“

dd) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7 und wie folgt gefasst:

„Nach Ablauf der Elternzeit erhält wird der/dem Studierende/n ein neues Thema für die Masterarbeit gestellt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

7. In § 33 Absatz 7 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „oder eine andere Fachrichtung gewählt werden“ angefügt.

8. § 35 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss sind Module im Umfang von 12 credits aus den folgenden Modulen aus den Agrarwissenschaften zu wählen:

- a)** Grundlagen der Agrartechnik - Landtechnik und Pflanzenproduktion, 6 *credits*, (deutsch) ODER Grundlagen der Agrartechnik - Außenwirtschaft, 6 *credits*, (deutsch)
- b)** Grundlagen der Agrartechnik - Tierhaltung, Sonderkulturen und Arbeitswissenschaften, 6 *credits*, (deutsch) ODER Grundlagen der Agrartechnik - Innenwirtschaft, 6 *credits*, (deutsch)
- c)** Grundlagen der Pflanzenwissenschaften, 6 *credits*, (deutsch) ODER Nutzpflanzenwissenschaften, 12 *credits*, (deutsch)
- d)** Grundlagen Pflanzenernährung, Pflanzenzüchtung, Phytomedizin und Sonderkulturen, 6 *credits*, (deutsch) nur ALTERNATIV zu „Nutzpflanzenwissenschaften“.
- e)** Einführung in die Tierhaltung und Tiergenetik, 6 *credits*, (deutsch)
- f)** Einführung in die Tierernährung und Tiergesundheit, 6 *credits*, (deutsch)“

9. Anhang 1

Weitere Wahlpflichtmodule der Fachrichtung Tierwissenschaften ohne besondere Profilverordnung wird wie folgt geändert:

a) **Nach Buchstabe b)** wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

„Molecular Biology and Data Analysis in Microbiology, 6 credits (englisch)“

b) **Der bisherige Buchstabe c)** wird zu Buchstabe d)

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingeschrieben waren und ihr Studium vor dem 01.04.2019 aufgenommen haben.

Stuttgart, den 12. Februar 2019

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -